

Rechte und Pflichten der Strafgefangenen

Rechte der Strafgefangenen

§ 34

1 Strafgefangenen wird beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug die Wahrnehmung ihrer Rechte entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes gesichert. Sie haben insbesondere das Recht auf

1. ordnungsgemäße Unterbringung, Bekleidung und Ernährung,
2. täglichen Aufenthalt im Freien,
3. tägliche zusammenhängende Schlafenszeit von mindestens 8 Stunden,
4. eine den isozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende unentgeltliche medizinische Betreuung und Versorgung,
5. aktive Einbeziehung in den Erziehungsprozeß einschließlich der Mitwirkung an der Gestaltung der arbeitsfreien Zeit sowie der Festigung der Disziplin,
6. Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit unter